



## WAHLARZT

Als Wahlärzte werden niedergelassene Ärzte bezeichnet, die mit der jeweiligen Krankenkasse des Patienten keinen Behandlungsvertrag haben.

Der Patient des Wahlarztes ist Privatpatient. Der Arzt ist bei der Honorargestaltung gegenüber dem Privatpatienten an keine Honorarrichtlinie gebunden. Als empfohlener Tarif gilt in Kärnten die oberösterreichische Privathonorarordnung. (Diese ist bei der Ärztekammer für Kärnten erhältlich.)

Der Wahlarzt stellt dem Patienten eine Honorarnote aus, auf der die Leistungen möglichst genau aufgeschlüsselt sein sollen.

Der krankenversicherte Patient erhält bei seiner Krankenkasse einen Rückersatz für die saldierte Honorarnote. Saldierung bedeutet: Zahlungsnachweis durch Vermerk auf der Rechnung oder dem Einzahlungsschein. Die Höhe des Rückersatzes entspricht in etwa 80 % jenes Honorars, das ein Vertragsarzt für dieselben Leistungen erhält. Bei der Gebietskrankenkasse ist dieser Rückersatz jedoch aufgrund von zwei Faktoren noch niedriger. Einerseits wird die Krankenscheingebühr von € 4,45 vom Rückersatz in Abzug gebracht, andererseits gibt es für viele Leistungen, wie z. B. Labor, Sonographie, Ordinationen fixe pauschalierte Rückersatzbeträge, die jeweils unter den 80 % liegen.

Für den Wahlarzt sind daher die Honorarordnungen der Kassen von Interesse. Einerseits für die Aufschlüsselung der Leistungen und andererseits um die Höhe des Rückersatzes zu kennen. Die Kassen verweigern meist die Herausgabe der Honorarordnungen an Nichtvertragsärzte. (Diese sind bei der Ärztekammer für Kärnten erhältlich.)

Durch eine übersichtliche und detaillierte Rechnungslegung mit Bezeichnung der einzelnen Positionen und Bezeichnung des Honorars für die einzelne Position wird die Bearbeitung wesentlich erleichtert. Die Kostenerstattung für den Patienten wird dadurch höher sein, als bei einer pauschalen Beschreibung der Leistungen. Von der Kasse wird auch geprüft, dass die angegebenen Diagnosen und ärztlichen Leistungen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang stehen. Alle erbrachten Leistungen müssen letztlich auch in der Patientenakte dokumentiert sein.

Die Wahlärzte werden daher ersucht, bei der Ausstellung der Honorarnote die Leistungen aufzugliedern und möglichst mit den Positionsbezeichnungen der jeweiligen Sozialversicherung zu versehen und bei jeder Leistungsposition das dazugehörige Honorar zu vermerken. Dadurch wird den Patienten der ihnen zustehende Kostenersatz gesichert.

Sollten diesbezüglich Rückfragen bestehen, so wenden Sie sich bitte an das Wahlärztereferat (Dr. Peter Wellik, Dr. Josef Huber, Dr. Peter Dobrovolny). Bei der BVA steht für ärztliche Auskünfte die Kollegin, Frau Dr. Xander zur Verfügung.

Für jene Leistungen, die laut Honorarordnung nur für bestimmte Fachgruppen verrechenbar sind, wird nur für eine Honorarnote eines solchen Facharztes ein Rückersatz geleistet. Z. B. ein praktischer Arzt führt eine Ergometrie durch: Laut Honorarordnung ist dies Internisten vorbehalten. Für diese Leistungen eines Arztes für Allgemeinmedizin wird kein Rückersatz geleistet.

Der Wahlarzt ist grundsätzlich nicht berechtigt, Formulare der Krankenkassen zu verwenden. GKK und kleine Kassen sind bereit, auch Wahlärzten die Möglichkeit zu geben, Kassenrezepte auszustellen. Der Wahlarzt muss hierfür einen Antrag an die Kärntner Gebietskrankenkasse für die §-2-Krankenkassen und an die BVA für die kleinen Kassen stellen und sich verpflichten, die sogenannten „ökonomischen Richtlinien der Verschreibeweise“ einzuhalten. Er erhält dann in der Folge mit seiner Arzt-Nummer versehene Kassenrezepte. Stellt der Wahlarzt Privatrezepte aus, so müssen diese Privatrezepte vor Einreichung in der Apotheke einem Kassenrezept gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung erfolgt durch einen Stempelaufdruck bei der Krankenkasse. Wenn die Gleichstellung nicht erfolgt sondern der Patient direkt die Apotheke aufsucht, so muss er den vollen Medikamentenpreis in der Apotheke bezahlen, hat jedoch einen Rückersatzanspruch an die Krankenkasse auf 80 % des Kassenpreises.

Mögliche, weitere Tätigkeiten eines Wahlarztes:

- ◆ Behandlung der Sozialhilfefälle
- ◆ Behandlung der Wehrpflichtigen
- ◆ Vorsorgeuntersuchungen
- ◆ Gutachten
- ◆ Vertretungen von Kollegen